

BGer 6B_296/2019 vom 11. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_296_2019

FR: TF 6B_296/2019 du 11 avril 2019

IT: TF 6B_296/2019 del 11 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt erklärte X. _____ am 7. September 2016 des Betruges schuldig und bestrafte ihn mit einer bedingten Geldstrafe vom 100 Tagessätzen zu Fr. 40.--. Gegen dieses Urteil erhob X. _____ Berufung.

Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt sprach X. _____ am 31. Oktober 2018 vom Vorwurf des Betruges frei. X. _____ führt Beschwerde in Strafsachen gegen dieses Urteil des Appellationsgerichts.

E. 2.1

Nach Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides ein rechtlich geschütztes Interesse hat. Der Beschwerdeführer muss ein aktuelles praktisches Interesse an der Behandlung der Beschwerde haben (BGE 140 IV 74 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

Grundsätzlich nicht legitimiert ist der Beschuldigte im Fall eines Freispruchs (MARC THOMMEN/ROBERTO FAGA, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 13 zu Art. 81 BGG).

E. 2.2

Die Vorinstanz sprach den Beschwerdeführer frei und legte ihm keine Verfahrenskosten auf. Der Beschwerdeführer ist durch das Urteil des Appellationsgerichts vom 31. Oktober 2018 nicht beschwert und demnach nicht legitimiert, dieses vor dem Bundesgericht anzufechten.

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG). Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.